

# DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

21. Dezember 2015

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Große Brömer, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

## **„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9887**

Sehr geehrter Herr Große Brömer,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

### **A. Lehrerausbildungsgesetz (LABG)**

Wir begrüßen die Änderungen und Anpassungen an die neuen Schulformen und insbesondere den Eingang der Befähigung zum Umgang mit den Anforderungen an ein inklusives Schulsystem in die Lehrerausbildung.

#### *Zu § 11 Absatz 5 2. Unterabsatz:*

Wir begrüßen das Bemühen, mit einem Modellversuch neue Möglichkeiten zu schaffen, die Kompetenz in sonderpädagogischen Fragen im Bereich der Grundschule zügig zu schaffen. Allerdings halten wir das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, d.h. eines Teilbereiches, zwar für hilfreich, aber nicht ausreichend, um fachgerecht Schüler mit Förderbedarf unterrichten zu können. Auf zusätzliche Begleitung von einer Sonderpädagogin bzw. einem Sonderpädagogen im Unterricht kann nicht verzichtet werden.

Zu § 12 Absatz 2:

Positiv zu vermerken ist, dass das Bachelorstudium nunmehr auch das Eignungspraktikum zusammen mit dem Orientierungspraktikum umfasst. Wir geben zu bedenken, dass beim Bachelorstudium eine Regelung fehlt, wie und in welcher Form das Eignungs- und Orientierungspraktikum abgeschlossen wird und wie die Zusammenarbeit zwischen Hochschule Zentrum für praktische Lehrerbildung und Schule gestaltet ist. Für das Magisterstudium (vgl. Absatz 3 Satz 4) gibt es eine Regelung.

Es fällt ferner positiv auf, dass durch das verpflichtende außerschulische Berufsfeldpraktikum außerschulische Tätigkeitsfelder mehr Bedeutung im Rahmen der Ausbildung gewinnen. Grundsätzlich ist die Hervorhebung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Eigenreflexion für den Lehrberuf zu begrüßen.

Wir begrüßen, dass die durch die Zusammenfassung von Orientierungs- und Eignungspraktikum frei werdenden Ressourcen in Höhe von 220 Lehrerstellen für die Arbeit der Fach- und Kernseminare eingesetzt werden sollen.

## **B. Lehramtszugangsverordnung (LZV)**

*Zu §§ 2-5 Lehrämter:*

Der Bereich Sonderpädagogik wurde gestrichen, ersetzt wurde dieser durch „Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“. Positiv ist anzumerken, dass Fragestellungen der Inklusion verbindlichen Eingang in die Lehrerbildung finden. Zweifelhaft bleibt aber, ob damit neben den Spezifika der inklusiven Beschulung auch die notwendigen Grundlagen der Sonderpädagogik für eine inklusive Beschulung Inhalt der Ausbildung im ausreichenden Maße werden.

Wir halten ein grundständig studiertes Lehramt für sonderpädagogische Förderung für qualitativ höherwertig und weiterhin unbedingt notwendig für die Unterstützung inklusiver Prozesse.

*Zu § 5 Absatz 1 Ziffer 1:*

Danach können zum Erwerb des Lehramtes an Berufskollegs nicht mehr zwei (allgemeinbildende) Unterrichtsfächer anstatt der beruflichen Fachrichtung gewählt werden, sondern nur noch eines. Damit wird die Möglichkeit der Studierenden, Religionslehre als Fachrichtung zu wählen, stark eingeschränkt, blickt man vor allem auf die konkreten Studiermöglichkeiten an den Hochschulen. Gerade im Blick auf die mittel- bis langfristige Unterrichtsversorgung des Faches Evangelische Religionslehre an Berufskollegs mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften ist es unerlässlich, dass auch weiterhin die Fächerkombination zweier allgemeinbildender Fächer ermöglicht wird.

*Zu § 8 Absatz 2, zum Praxissemester*

Dort kann als befristete Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in beruflichen Fachrichtungen Ausbildungszeiten am Lernort Schule durch Unterrichtstätigkeiten ersetzt werden.

Für den Ersatz von Ausbildungszeiten durch Unterrichtstätigkeiten fehlt die Nennung von inhaltlichen Voraussetzungen.

**C. Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung,  
Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung**

*Zu § 10 Absatz 10*

Danach können Lehrkräfte vorübergehend als Seminarausbilder beauftragt werden. Dies wird für die Fälle vorgesehen, wenn keine Fachleiterin bzw. Fachleiter gefunden wird oder kein kontinuierlicher Bedarf an Seminarausbildner in einem Fach besteht. Zur Aufrechterhaltung des Seminarbetriebs ist eine solche Regelung sinnvoll. Es fehlt allerdings eine Norm, die die Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation sicherstellen, wenn Lehrkräfte beauftragt werden. Im Blick auf das Fach Evangelische Religionslehre ist die Beteiligung der Evangelischen Kirche in jedem Fall sicherzustellen (Fachleitungsberufungen, auch vorübergehende Beauftragungen).

*Zu § 16 Absatz 4*

Dort wird verfügt, dass die Langzeitbeurteilung durch die zuletzt beteiligten Seminar-ausbildner erstellt wird, ebenfalls die Endnote festgelegt wird und von der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung gezeichnet wird.

Bei dieser Regelung bleibt unklar, wie sich die Zeichnung des Leiters zur Festlegung der Endnote verhält. Es ist nicht geklärt, ob der Leiter auch selbst noch einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum hat oder ob er nur die Entscheidung der Seminarausbildner ausführt.

*Zu § 36 Rücktritt*

Mit den neuformulierten Absätzen 1 und 2 werden die Rechtsfolgen im Hinblick auf eine Prüfung geregelt, für den Fall, dass der Prüfling aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag oder von Amts wegen entlassen wird. Dann gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor.

Der Tatbestand, dass ein Prüfling von dem gesamten Prüfungsverfahren oder einer Teilprüfung aus gerechtfertigten Gründen zurücktritt, wird in der Ordnung zum Vorbereitungsdienst nicht mehr geregelt.

Diesbezüglich besteht eine Regelungslücke. Wenn ein Rechtfertigungsgrund für den Rücktritt von einer Prüfung bzw. Unterbrechung des Prüfungsverfahrens vorliegt, müsste eine Regelung getroffen werden, dass die Prüfung nachgeholt werden kann und der Vorbereitungsdienst verlängert wird.

*Zur Anlage*

*Hier: Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung*

Die neue Berechnungsgrundlage (Sockelermäßigung und Anrechnungsstunden) birgt bei gleichbleibenden Qualitätsansprüchen an die Ausbildung aufgrund geringerer Stundenermäßigung die Gefahr einer höheren Arbeitsbelastung der Fachleiterinnen und Fachleiter. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sie (möglicherweise) mit einem erhöhten Stundendeputat in den jeweiligen Schulen ein zweites anspruchsvolles Arbeitsfeld bedienen müssen. Aus unserer Perspektive als Fortbildungsträger halten wir eine solche Maßnahme für kontraproduktiv in Zeiten großer Veränderungsprozesse (Inklusion in Schulen, neue OVP; neues LABG ...) die Stundenentlastung zu reduzieren. Wir fürchten um eine Überbelastung der Fachleitungen und eine damit verbundene Gefährdung der Ausbildungsqualität.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Uebermann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal flourish at the end.